



**Fr Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kayserin, in Germanien, zu Sun-
garn, Böhme, Dalmatien, Croatien, Slavonien etc. Königin, Erb-
Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-
Schlesien, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu Parma, und Piacenza, zu Limburg, zu Luxemburg, zu Geldern, zu Württemberg, Marggräfin des Heil. Römischen Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausitz, Fürstin zu Schwaben, und Siebenbürgen, gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois, Land-Gräfin in Elsass, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen March, zu Portenau, zu Salins, und zu Mecheln, Herzogin zu Lothringen und Barz, Groß-Herzogin zu Toscana.**

Entbieten allen unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, Ständen, Inwohnern, Unterthanen, und Getreuen, was Standes, Würde, Amtes, oder Weesens die in Unseren gesamten Erb-Königreichen, Fürstenthümern und Landen immer seyen, Unsere Kayserl. Königl. Gnade, und alles Gutes, und geben denenselben hiemit samt und sonders gnädigst zu vernehmen; Nachdeme aus der bisherigen Erfahrung sich verschiedentlich ergeben, daß, ohngeachtet Wir bey Einrichtung unseres dormaligen Militar-Systematis vorzüglich dahin fürgesorget, die Verpflegung Unserer Miliz dergestalten sicher zu stellen, daß die Officiers, wie die Gemeine nicht allein ihre Gebühr Monatlich richtig überkommen, sondern auch mit deme, was ihnen nach ihren begleitenden Chargen angemessen ist, bey beobachtender gehöriger Wirthschaft Character-mäßig leben und auslangen können, mithin Sie sich in Schulden zu stecken keine Ursach, oder Noth haben, gleichwohl viele Officiers durch ihre unregulirte, und freyere Lebens-Art ganz ohnedachtsam, und sorglos Schulden zu machen kein Bedenken tragen;

So ist zwar hierin durch die unterm 23.^{ten} Septembris vorigen Jahrs ergangene Circular-Berordnung bereits einige Beschränkung geschehen; Deme ohngeachtet aber, und weil nach der zeitherigen Erfahrung öfters viele Officiers sich dergestalten tief in Schulden-Last versenken, daß Sie, oder durch eine lange Zeit, oder gar niemahls mehr sich heraus wickeln können, auch, wo ihnen die Helfte der Gage zum Behuf ihrer Glaubigeren in das Verbott gezogen wird, mit der zu ihrem Unterhalt allein übrig bleibenden anderen Halbscheid, besonders in vorkommenden Feld-Zügen auszulangen, dabey die ohnentbehrliche Nothdurften sich anzuschaffen, und ihre Dienste nach obligender Pflicht, und Schuldigkeit zu verrichten nicht vermögen, zugeschwegen, daß auch die Creditores noch darüber des dergleichen Officiers treuherzig vorgestreckten Geld-Quantum vielfältig andurch verlustiget werden; mithin um diesem so schädlichen Unwesen auf all-immer mögliche Weise vorzubeugen, auch für das künftige gänzlich abzuhelfen, denen Officiern aber in der ohnedachtsam- und sorglosen Freyheit, sich mit Schulden zu überhäuffen, Ziel und Maas zu setzen, dann diejenige, so denenselben Gelder vorzuschießen geneigt seynd, vor Schaden zu warnen, haben Wir ferners entschlossen, befehlen, ordnen, und wollen diesemnach hiemit gnädigst, daß

Primò: Keinem Ober-Officier, von Rittmeister, oder Hauptmann an, bis auf den Cornet, oder Fähnrich inclusivè, weder an Kost, oder Waaren, noch auch in baaren Geld ein mehreres Quantum, als ein Hundert Gulden, und dieses auch nicht anderst, als gegen schriftlicher Erlaubnuß des Regiments-Commandantens creditiret, zu solchem Ende sich bey diesem von denenjenigen, welche einem Ober-Officier etwas zu borgen, oder zu leihen gedenken, um so gewisser gemeldet, und die schriftliche Versicherung angefordert werden solle, als Sie Creditores in diesfälligen Unterlassungs-Fall, ihrer gesamten Forderung eo ipso verlustiget seyn würden; In dieser Absicht wollen, und verordnen Wir weiters gnädigst, daß

Secundò: Denen Ober-Officiern über vorgedachtes Quantum deren 100. fl., und ausser obvorgeschiebener schriftlicher Bewilligung einige Geld-Summen gegen eigenwilliger Verpfändung ihrer Monatlichen Gagen auszuborgen, oder diesen Gage-Genuß pro parte, aut pro toto an jemanden zu überlassen, oder zu cediren keineswegs erlaubt seyn, und folgsam von nun an keinem Creditori für den obige 100. fl. übersteigenden und ohne mehr-erwehnter schriftlichen Einwilligung geleisteten Vorschuß auf die ihm hiesfür verpfändet- oder cedirte Officiers-Befoldungen ein Verbott verwilliget, weniger darauf eine Execution ertheilet werden solle. Jedoch ist

Tertiò: Einem Regiments-Ober-Officier, welcher eigene Mitteln, Güter, und Grundstücke besitzt, forthin ohnerwehret, darauf nach Bedürfnuß Geld auszuborgen, auch dem treuherzigen Creditori sich die Befriedigung hievon zu verschaffen erlaubt, dahingegen wird bey nicht erfolgter Contenturung auch diesfalls nicht gestattet, auf die bey der Militär-Cassa angewiesene Officiers-Gage einigen Verbott zu schlagen. Im Fall aber

Quartò: Ein- in Unserer höchsten Dienstes-Angelegenheiten commandirter Officier bey gebrechender Verpflegung für die beyhabende Mannschaft, auch zu sonstig-ohnentbehrlichen Erfordernissen ermangelnden Geldern eine Anticipation, wie es ihm tali Casu nicht verwehret wäre, aufzunehmen bemüßiget wurde, solle derselbe entweder bey dem in dasigem District angestellten Kriegs-Commisario darumen anlangen, oder, da solcher mit derley Geldern nicht versehen wäre, von demselben, oder auch von dem Vorsteher des Orts, wo gedacht-commandirter Officier sich befindet, ein Attestatum wegen der obhandenen Bedürftigkeit zur Aufbringung eines dergleichen Vorschusses sich ertheilen lassen, sothanen Attestatum, und Bescheinigung aber längstens binnen 4. Wochen bey dem Regiment, oder bey Unserem General-Kriegs-Commisariat einreichen, wo hernachmahls die Vergütung von dem Regiment, oder wem es obliegt, in rechter Zeit zu leisten seyn wird; Sollte jedoch

Quintò: Die Nothwendigkeit erheischen, zum Behuf eines Regiments selbst ein Darlehen zu suchen, und aufzunehmen; So solle dieser Umstand vorlauffig so wohl Unserem Hof-Kriegs-Rath, als dem General-Kriegs-Commisariat einberichtet, die Ratification darüber abgewartet, und nach Erhaltung derselben die ausstellende Recognition von allen dreyen Staats-Officiern unterzeichnet werden; Indeme widrigens bey nicht geschehend-vollkommener Beobachtung dieser Vorschrift die Quittung des Regiments kraftlos, und ungültig seyn solle; und gleichwie hiernächst

Sextò: Die Unter-Officiers, und gemeine Soldaten ihre tägliche Lohnungs-Gebühr nebst denen benötigten Marduz-Sorten allferts richtig von denen Regimentern empfangen, mithin Schulden darauf zu machen gar keine Ursach haben; Also ist auch Unser ernstlicher Will, und Befehl hiemit, daß keinem Unter-Officier oder gemeinen Soldaten von jemanden etwas geborget, oder vorgeliehen, auch, soferne dargegen wider Verhoffen gehandelt würde, der Unter-Officier auf die Schild-Wacht gesetzt, der Gemeine aber mit einer Regiments-Straffe belegt werden, der Darleiber hingegen den Verlust des solchergestalten vorgestreckten Quanti ohne weitem zu büßen haben solle; Da auch wider all-besseres Vermuthen

Septimò: Sich ergebete, daß die Kauf- oder Handels-Leuthe, die Bürgere, und andere Inwohner wegen verweigerenden Credits von denen Officiern, oder Soldaten übel tractiret, oder für die an solche gegen versicherter baarer Bezahlung verabsolgte Waaren, Victualien, Getränk, und andere Sachen nicht befriediget würden; Hätten die Regiments-Commandanten, oder commandirende Officiers, wann derley Vorgang binnen 24. Stunden bey ihnen angezeigt wird, denen klagenden Partheyen nicht allein schleunig- und hiplängliche Justiz in Instanti zu verschaffen, sondern auch den- oder diejenige, welche des versagten Credits-Willen Thätigkeiten ausgeübet, zur gemessenen Bestrafung ohnmach-lässig zuziehen.

Zumassen nun vorstehende Unsere ernstlich gemeinte Berordnung bey Unserer Miliz zu ihrer ohnfehlbaren Nachlebung untereinstens kund gemacht wird; Als befehlen Wir auch Euch Eingangs gemelten Unseren Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, Ständen, Inassen, und Unterthanen, sonderheitlichen aber gesamten in Unseren Erb-Landen befindlichen Handels-Leuten, Bürgern, Gastgebern, und Handwerks-Leuten, daß selbe samt und sonders sich in Ausborgung baaren Gelds, Waaren, oder anderer Nothwendigkeiten an Unsere Militar-Officiers, nach denen in vorangeführten Puncten vorgeschriebenen Maas-Regulen durchgehends achten sollen, folgsam vor allem im widrigen zu befahren habenden Verlust und Schaden zu hüten wissen mögen.

Dann dieses ist Unser gnädigster Will und Meynung; Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 2. Monats-Tag Junii im siebenzehnhundert drey und fünfzigsten, Unserer Reiche im dreyzehenden Jahre.

MARIA THERESIA,

Fridericus Wilhelmus Comes ab Haugwitz.
Reg.^{us} Boh.^{us} Sup.^{us} & A. A. pr.^{us} Canc.^{us}



Johann Graf von Sotef.

Ad Mandatum Sacrae Caesareo-
Regiae Majestatis proprium.
Johann Christoph Freyherr von Bartenstein.
Hermann von Kannegiesser.

Bas: of 19 Jul 755.
~~12.~~